



Güteschutzverband Stahlgerüstbau e.V.

Artikel für die Allgemeine Bauzeitung am 23.12.2005:

Resümee zum Groß-Seminar

„Die neuen Vorschriften in der Gerüstbaupraxis – Lassen Sie das Kind nicht in den Brunnen fallen!“

am 21. Oktober 2005 in Niedernhausen

Am 21.10.2005 fand in Niedernhausen das Groß-Seminar des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e.V. statt. Die Anzahl von 100 Teilnehmern zeigt, dass die Themenwahl für dieses Seminar auf großes Interesse stieß.

Die Darstellung der Themen durch einen Fachreferenten und direkt im Anschluss daran zum gleichen Thema eine Darstellung der Dinge von einem erfahrenen Gerüstbauunternehmen - aus der Praxis für die Praxis - ist sehr gut angekommen.

Das eine oder andere Thema wurde kontrovers diskutiert. Wenn die Wogen der Erregung zu hoch schlugen, griff der erste Vorsitzende, Herr Helmut Bellgardt, der die Veranstaltung als Moderator begleitete, ein und konnte erfolgreich zwischen den zum Teil stark differierenden Standpunkten vermitteln.

Als Resümee dieses Seminares konnte jeder Teilnehmer - für sich unterschiedlich bewertet - folgende Erkenntnisse mit nach Hause nehmen:

Die neuen Gerüstnormen, die zum Teil schon da sind bzw. noch kommen werden, haben auf den praktischen Gerüstbau vor Ort so gut wie keinen Einfluss.

Für den Gerüststatiker ist mit Sicherheit die eine oder andere neue Überlegung anzustellen.

Ansonsten kann festgestellt werden, dass, wer bisher ordnungsgemäße und korrekte Gerüste erstellt hat und die Regeln der Berufsgenossenschaft (z. B. BGV, BGR oder BGI) eingehalten hat und dies auch weiterhin tut, grundsätzlich auf der sicheren Seite liegt.

Hier ist auch die vorgestellte und besprochene Handlungsanleitung (BGI 663) eine Hilfestellung, wobei klar gesagt wurde und auch von keiner Seite ein Widerspruch kam, dass diese BGI 663 mit Sicherheit kein Ersatz sein kann für die gerade im Vorfeld aufgeführten Regeln der Berufsgenossenschaft Bau.

Ganz deutlich wurde noch einmal vorgetragen, dass die Gefährdungsbeurteilung ein wesentlicher Teil der Betriebssicherheitsverordnung ist und auf die Gefährdungsbeurteilung grundsätzlich nicht verzichtet werden kann. In welcher Form und in welchem Umfang, obliegt jedem Unternehmer selbst, wobei hier die CD-Rom der BG eine wichtige Hilfestellung sein kann.

Die Betriebssicherheitsverordnung fordert auch die „befähigte Person“ zur Aufsicht für den Auf-, Ab- und Umbau von Gerüsten sowie die „befähigte Person“ für die Prüfung von Gerüsten. Dieses kann selbstverständlich in Personalunion zusammengeschlossen werden und obliegt jedem Unternehmer selbst.

Ganz klar und ganz deutlich wurde herausgearbeitet und vorgetragen, dass letztendlich jeder Unternehmer selbst eine „befähigte Person“ benennen kann und muss. Diese „befähigte Person“ muss den Bedingungen der TRBS 1203, die ebenfalls im Seminar vorgestellt wurde, entsprechen.

Von Herrn Helmut Bellgardt wurde ganz klar dargestellt, dass der Eigenüberwacher des Güteschutzverbandes Stahlgerüstbau e. V. mit Sicherheit zu dem Kreis der „befähigten Personen“ zählt und hier ohne jegliche Probleme benannt werden kann. Herr Bügler sowie auch der als Referent anwesende TAB, Herr Dipl.-Ing. Ulrich Holzwarth, stimmten dieser Darstellung mit Nachdruck zu.

Auch von den anwesenden technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft Bau, die als Gäste bei den Zuhörern saßen, kam kein Widerspruch.

Es muss noch einmal in aller Klarheit gesagt werden: Wenn nicht der ausgebildete Fachmann des Güteschutzverbandes, der als Eigenüberwacher die Gerüste abnimmt und freigibt, zum Kreis der „befähigten Personen“ zählt, wer dann sonst ?

